

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf

Der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Arnsdorf, dem Landratsamtes Bautzen, wurde am 10.03.2017 gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO der am 20. Februar 2017 gefasste Beschluss zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegt.

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO wird die Haushaltssatzung 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Haushaltssatzung der Gemeinde Arnsdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 20.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge festgesetzt auf	6.607.875 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen festgesetzt auf	6.846.804 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) festgesetzt auf	- 238.929 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren festgesetzt auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) festgesetzt auf	- 238.929 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge festgesetzt auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen festgesetzt auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis) festgesetzt auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses festgesetzt auf	- 238.929 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses festgesetzt auf	0 EUR
- Gesamtergebnis festgesetzt auf	- 238.929 EUR

Im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.442.060 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.297.926 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	144.134 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	1.691.030 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionen festgesetzt auf	2.769.150 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	- 1.078.120 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	- 933.986 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	338.180 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	- 338.180 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes festgesetzt auf	- 1.272.166 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt 0 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt 1.300.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| A - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 320 vom Hundert |
| B - für die Grundstücke | 420 vom Hundert |
| 2. für die Gewerbesteuer | 410 vom Hundert |
| der Steuermessbeträge | |

§ 6

Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt und Auszahlungen für die Investitionstätigkeit, die zu einem Budget bzw. Unterbudget gehören, sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für:

- Zahlungsunwirksame Aufwendungen, die zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen sowie zahlungsunwirksame Erträge, die zugunsten zahlungswirksamer Erträge deckungsfähig sein sollen.
- zweckgebundene Erträge.

§ 7

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nur zulässig, wenn

- a) ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist

oder

- b) die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Für die nach § 79 SächsGemO zulässigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen sind Anträge mit Deckungsvorschlag nach Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung

dem Bürgermeister, dem Verwaltungsausschuss oder dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Ansatzüberschreitungen innerhalb eines Budgets/ Deckungskreises führen nicht zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen.

§ 8

Die Gemeinde Arnsdorf macht von den Regelungen des § 131 Abs. 6 S.5 SächsGemO Gebrauch. Das heißt, dass Fehlbeträge, die aus dem Saldo der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen entstanden sind, im Jahr der Entstehung mit dem Basiskapital verrechnet werden.

Martina Angermann
Bürgermeisterin

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Niederlegung

Nach § 76 Abs. 3 SächsGemO ist der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen öffentlich niederzulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Niederlegung hinzuweisen.

Die Niederlegung erfolgt zu jedermann Einsicht vom

10.04.2017 bis 25.04.2017

während folgender Zeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstr. 17, 1. Stock in
01477 Arnsdorf.

Arnsdorf, den 30.03.2017

Martina Angermann
Bürgermeisterin